OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653652/21/JK

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 02.09.2025, GZ: 334735/2025, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.09.2025, GZ: 334735/2025, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM, B, BE und F bis einschließlich 11.06.2026 befristet und dem Bf die Vorlage einer unauffälligen Haaranalyse (EtG nicht nachgewiesen) alle drei Monate (11.09.2025, 11.12.2025, 11.03.2026 und 11.06.2026) vorgeschrieben. Weiters wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 11.06.2026 angeordnet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Eingabe vom 09.01.2026 übermittelte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht einen negativen Haaranalysebefund des Bf vom 07.01.2026.

I.5. Mit Eingabe vom 18.02.2026 legte der Bf die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme von C__ vom 11.02.2026 und die verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts D__ vom 10.02.2026 vor.

I.6. Mit E-mail vom 16.03.2026 übermittelte die im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin ihr amtsärztliches Gutachten vom 13.03.2026.

I.7. Mit Eingabe vom 24.04.2026 legte der Bf eine weitere negative Haaranalyse vom 14.04.2026 vor.

I.8. Mit Schreiben vom 30.04.2026 erstattete die im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin eine ergänzende Stellungnahme, wonach der Bf nunmehr aufgrund der nachgewiesenen Abstinenz vollumfänglich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei.

I.9. Im Rahmen des Parteiengehörs teilte der Bf mit Schreiben vom 08.05.2026 mit, dass auf Basis des Haaranalysebefundes vom 14.04.2026 und der ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben werden möge. Die belangte Behörde erstattete

weder eine Stellungnahme zum amtsärztlichen Gutachten vom 13.03.2026 noch zur ergänzenden Stellungnahme vom 30.04.2026.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister (FSR), die ergänzend vom Bf vorgelegten Stellungnahmen und Haaranalysebefunde sowie durch Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens samt ergänzender Stellungnahme.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE und F [Behördenakt; FSR]. Diese Lenkberechtigung wurde dem Bf von 01.02.2025 bis 01.08.2025 entzogen, da er am 01.02.2025 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat [Behördenakt; FSR]. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf durch Befristung bis 11.06.2026 samt amtsärztlicher Nachuntersuchung und Vorschreibung von Auflagen eingeschränkt [angefochtener Bescheid].

Der Bf ist uneingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [amtsärztliches Gutachten vom 13.03.2026, ON 13 vwg. Akt; ergänzende amtsärztliche Stellungnahme vom 30.04.2026, ON 18 vwg. Akt; fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 11.02.2026 und verkehrspsychologische Stellungnahme vom 10.02.2026, jeweils ON 9 vwg. Akt; Haaranalysebefund vom 15.07.2025, Behördenakt; Haaranalysebefund vom 03.10.2025, Behördenakt; Haaranalysebefund vom 07.01.2026, ON 2 vwg. Akt; Haaranalysebefund vom 14.04.2026, ON 16 vwg. Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden negativen Haaranalysebefunden, den vom Bf im Beschwerdeverfahren vorgelegten negativen Haaranalysebefunden, der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 11.02.2026 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 10.02.2026 sowie dem darauf basierenden amtsärztlichen Gutachten vom 13.03.2026 samt der ergänzenden Stellungnahme vom 30.04.2026. Darin wird ausführlich auf die vom Bf vorgelegten Stellungnahmen und Haaranalysebefunde

eingegangen und in der Conclusio dargelegt, dass der Bf nunmehr über ein Jahr einen Abstinenznachweis mittels Haaranalysen auf Alkohol vorgelegt habe und die im amtsärztlichen Gutachten vom 11.06.2025 empfohlene Befristung aufgrund dieser unauffälligen Haaranalysen daher beendet werden könne. Beim Bf bestehe aufgrund der nachgewiesenen Abstinenz eine vollumfängliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Diesen Ausführungen sind die Parteien nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 18/2026, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet‘, ‚bedingt geeignet‘, ‚beschränkt geeignet‘ oder ‚nicht geeignet‘. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[…]
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur

Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
[…]
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. […]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[…]"

III.2. Wie festgestellt, ist der Bf uneingeschränkt gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, sodass weitere Auflagen und eine Befristung samt Nachuntersuchung nicht erforderlich sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob der Bf mit seiner konkreten Vorgeschichte über eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfügt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner